

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

per E-Mail an: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch

Bern, 10. September 2014 sgv-Ho/sz

**Vernehmlassung
Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Allianz der Wirtschaft für eine massvolle Präventionspolitik AWMP umfasst über 20 Dach- und Branchenverbände der Wirtschaft. Sie engagiert sich für eine vernünftige, zielgerichtete Präventionspolitik und lehnt übertriebene Verbote und Vorschriften dezidiert ab.

Wir haben bereits am 4. September 2014 ausführlich zum TabPG Stellung bezogen, und zwar vor allem aus der Sicht der Zigarettenbranche. Es ist uns ein Anliegen, im Nachhinein auch noch aus der Optik der übrigen Tabakprodukte Stellung zu beziehen. Die am 4. September gemachten (kritischen bis ablehnenden) Bemerkungen gelten selbstverständlich für alle Tabakerzeugnisse. Zu bemängeln ist jedoch die fehlende Differenzierung der Vorschriften für die unterschiedlichen Tabakfabrikate.

So differenziert der Gesetzesentwurf nicht wie beispielsweise in der kürzlich verabschiedeten Tabakprodukt Richtlinie der EU zwischen Zigaretten resp. Tabak zum Selbstdrehen und anderen Tabakprodukten, namentlich Zigarrenfabrikaten und Pfeifentabak. Damit finden unterschiedliche Verbrauchergewohnheiten (Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak werden im Allgemeinen nicht von Jugendlichen geraucht, sondern traditionell von einem älteren Verbraucherkreis konsumiert, der sich bewusst und aufgeklärt für den Konsum von Tabakerzeugnissen entschieden hat) und unterschiedliche Herstellerstrukturen (Zigaretten - Konzerne / Zigarren - mittelständische Familienunternehmen) keinen Niederschlag im Entwurf.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Ausführungen des BAG zur neuen Richtlinie 2014/40/EU betreffend das Verbot von charakteristischen Aromen sowie weiteren Zusatzstoffen (letzter Absatz Seite 24 der Erläuterungen) nicht korrekt sind. Die Richtlinie macht hier wie auch bei anderen Vorschriften, insbesondere etwa bei den Warnhinweisen, eine Differenzierung zwischen Zigaretten resp. Tabak zum Selbstdrehen und den anderen Tabakprodukten, namentlich Zigarrenfabri-

katen und Pfeifentabak. So bestimmt die Richtlinie in Art. 7 Absatz 12: Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 7 ausgenommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgV



Rudolf Horber
Geschäftsführer AWMP